

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0045/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 07 FB Strategische Entwicklung/Controlling

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bau-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss					
Kreis- und Finanzausschuss					
Kreistag					

Bezeichnung des TOP: Einschub § 44 PBefG (Anrufbus-flex) in den Nahverkehrsplan

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt- Bitterfeld beschließt auf Grundlage des § 45 (I) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung die Änderung des Nahverkehrsplans des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bezüglich der Einführung des § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) - Linienbedarfsverkehr.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat mit Bescheid vom 21.03.2023 die Einführung des Linienbedarfsverkehr zum 01.04.2023 in seinem Gebiet auf Grundlage der Einstweiligen Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 PBefG bewilligt.

§ 20 Abs 1 PBefG ermöglicht eine sofortige Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen, wenn diese im öffentlichem Verkehrsinteresse liegt. Die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, kann dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen. Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 1a müssen vorliegen.

Die Prüfung des Antrages ergab, dass die sofortige Einrichtung eines Linienbedarfsverkehrs im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt. Plattformbasierte On-Demand-Mobilitätsdienste besitzen das Potenzial, den motorisierten Individualverkehr in städtischen Gebieten zu reduzieren und die Menschen in ländlichen Räumen mit effizienten und bezahlbaren Mobilitätsleistungen zu versorgen. Durch die Zulassung eines bedarfsgesteuerten Linienverkehrs wird dem Verkehrsunternehmen eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit des lokalen Angebots eingeräumt. Hierdurch erfolgt ein nachhaltiges, benutzerorientiertes

Mobilitätsangebot in Ergänzung zum klassischen Linienverkehr, was es ermöglicht, bislang schwach ausgelastete Linien umzugestalten und effizientere Verkehrsangebote vorzuhalten. Die Voraussetzungen der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 und 1a PBefG erfüllt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der bestehenden Liniengenehmigung für das Linienbündel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Nach § 2 Abs. 7 PBefG kann zur praktischen Erprobung einer neuen Verkehrsart im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.

Zur Weiterführung des Linienbedarfsverkehrs im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist eine Erweiterung des Nahverkehrsplans notwendig. Die bisher erteilte Einstweilige Erlaubnis nach § 20 PBefG kann für höchstens 2 Jahre erteilt werden. Die Frist endet am 31.03.2025.

Da im Nahverkehrsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 11.02.2016 der Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG nicht vorgesehen ist, konnte über den vom Verkehrsunternehmen am 29.12.2022 gestellten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 44 PBefG bisher nicht entschieden werden.

Mit Erweiterung des Nahverkehrsplans kann eine Entscheidung über den Antrag nach § 44 PBefG erfolgen und somit der Linienbedarfsverkehr fest implementiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 NVP in der Fassung vom 06.08.2024

Anlage 2 Gegenüberstellung NVP alter und neuer Fassung

Unterschrift:

Grabner
Landrat